



Kindertagespflege in Stadt und Landkreis Fulda

Informationen für Eltern

*Was Sie wissen sollten,
wenn ihr Kind
in Kindertagespflege betreut wird!*

Grundlage

Kindertagespflege (KTP) zeichnet sich durch ein Dreiecksverhältnis zwischen Eltern, selbstständigen Kindertagespflegepersonen (TPP) und dem Träger der Jugendhilfe (Stadt und Landkreis Fulda) aus. Die Eltern schließen i.d.R. einen privatrechtlichen Vertrag mit der TPP ab und stellen einen Antrag auf Förderung der KTP. Nach erteiltem Bescheid zahlen die Eltern einen Kostenbeitrag an den Jugendhilfeträger und der Jugendhilfeträger zahlt Sach- und Förderungsleistung an die TPP.

Eltern

Kindertagespflegeperson

Jugendhilfeträger

Die Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers richtet sich jeweils nach dem Wohnort des Kindes.

**Zuständigkeit:
Stadt / Landkreis Fulda**

Ob die TPP im Landkreis Fulda oder in der Stadt Fulda wohnt, ist hierbei nicht von Bedeutung. Bitte wenden Sie sich an den zuständigen Jugendhilfeträger Ihres Wohnortes.

**Pflegeerlaubnis der
Betreuungsperson**

Wer Kinder (außerhalb ihrer Wohnung) gegen Entgelt als TPP betreuen will, bedarf der Erlaubnis des Jugendhilfeträgers; sofern mehr als 15 Wochenstunden und länger als drei Monate tätig (HKJGB §29).

Es dürfen immer nur maximal 5 Tageskinder gleichzeitig betreut werden.

**Mindestdauer 3 Monate
(nur Stadt Fulda)**

Kindertagespflege beinhaltet neben der Betreuung immer auch die Erziehung und Bildung des Kindes. Insofern ist eine Betreuungszeit erst ab drei Monaten als Kindertagespflege zu werten und mit öffentlichen Leistungen zu fördern.

**Kosten
(nur Landkreis Fulda:
Zuzahlung bei Betreuung
von Ü3 Kindern)**

Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach der Anzahl der Betreuungsstunden pro Woche und ist in den entsprechenden Satzungen geregelt. Die laufende Geldleistung der TPP regelt § 23 SGB VIII. (Die Leistungen an die TPP betragen ca. das 3,5 fache des Kostenbeitrags der Eltern)

Zusätzlich zum Kostenbeitrag sind außer dem Essensbeitrag keine weiteren Zahlungen zulässig.

Rechtsanspruch:

1.-3. Jahr - bis 20 Std.

Alter	Stunden	Nachweis
0		Ja
1-2	bis 20 h über 20 h	Nein Ja
3-13		Ja

Ansonsten:

Nachweis Beruf/ Studium/ Ausbildung

Ab dem 1. bis zum 3. Geburtstag des Kindes besteht ein gesetzlicher Anspruch auf 20 Stunden Betreuung in Krippe oder in Kindertagespflege. In Kindertagespflege kann das Kind daher bis zu 20 Stunden pro Woche ohne weitere (Bedarfs-) Nachweise betreut werden.

Wird darüber hinaus eine Betreuung in Kindertagespflege benötigt, ist diese Förderung an den Bedarf durch Berufstätigkeit oder Ausbildung / Studium geknüpft. Dieser Bedarf ist durch entsprechende Bescheinigungen z.B. des Arbeitgebers etc. nachzuweisen.

Für eine Betreuung vor dem ersten und nach dem dritten Geburtstag gilt die gleiche Nachweispflicht.

Antrag auf Übernahme

Sollten Eltern aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation nicht in der Lage sein, den festgesetzten Kostenbeitrag zu leisten, so kann ein Antrag auf Übernahme gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII beim zuständigen Jugendhilfeträger gestellt werden (Einkommen und Ausgaben müssen offengelegt und nachgewiesen werden).

Unterlagen

Der TPP liegen alle Anträge und Formulare, die zur Antragstellung oder evtl. Änderungen der Betreuungszeiten notwendig sind, vor. Darüber hinaus können alle Unterlagen unter www.fulda.de/www.landkreis-fulda.de abgerufen werden. (Suche: Kindertagespflege)

Betreuung im Haushalt der Eltern

Findet die Betreuung im Haushalt der Eltern statt, so liegt i. d. R. ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis der Kindertagespflegeperson bei den Eltern vor. Auskunft darüber erteilt die Deutsche Rentenversicherung. Auskünfte bei Geringbeschäftigung (bis 450 €) erteilt die Minijob-Zentrale, www.minijob-zentrale.de

Zu Beginn der Betreuung

Eingewöhnungszeit
20 Stunden/ 15 €

Zu Beginn der Betreuung ist eine Eingewöhnungszeit von 20 Stunden vorgesehen. Diese wird pauschal mit einem Kostenbeitrag von 15 € abgerechnet.

Während der Betreuung

Stundennachweis

Die TPP führt jeden Monat einen Stundennachweis, in dem die betreuten Stunden aufgeführt sind. Bei Krankheit/ Urlaub der TPP werden die Zeiten eingetragen, die eigentlich an diesem Tag betreut worden wären; mit dem entsprechenden Vermerk.

**Krankheit/ Urlaub TPP -
bis 30/ 20 Tage**

Bei bis zu 20 Tagen Urlaub und 30 Tagen Krankheit der TPP laufen die Geldleistungen weiter.

Krankheit/ Urlaub Kind
nur Stadt Fulda:
bis 20 Tage

Krankheit und Urlaub des Kindes werden abgerechnet, als wäre betreut worden.

Landkreis Fulda: im Umfang unbeachtlich.

Stadt Fulda: pro Jahr bis zu 20 Tagen Gesamtumfang.

Stundennachweis
monatlich prüfen und
bestätigen

Die Eltern bestätigen nach Ablauf eines Monats mit ihrer rechtsverbindlichen Unterschrift auf dem Stundennachweis, die Korrektheit der darauf gemachten Angaben zur den Betreuungs-, Urlaubs- und Krankheitszeiten.

Bei Änderungen:
Antrag – mit
Zeitnachweisen

Ist eine Änderung der Betreuungszeiten erforderlich, benötigt der Jugendhilfeträger einen Änderungsantrag.

Zum Ende der Betreuung

Kündigungsfrist
Änderungsantrag: Ende

Gemäß den vertraglichen Bedingungen sprechen Eltern und TPP das Ende der Betreuung ab, bzw. kündigen den Vertrag. Der Jugendhilfeträger wird von der TPP mit dem Änderungsantrag über die Abmeldung informiert.